

Merkblatt Rechnungsstellung

Gemäß § 14 (4) UStG muss eine Rechnung folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstiger Leistung
- das nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt (= Nettobetrag) für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung

Hinweis zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung:

Das Leistungsdatum muss angegeben werden, auch wenn es identisch mit dem Rechnungsdatum ist. Ausreichend ist beispielsweise der Hinweis: „Das Leistungsdatum entspricht dem Rechnungsdatum“. Gem. § 31 (4) UStDV ist die Angabe des Leistungsmonats ausreichend, eine taggenaue Angabe ist nicht erforderlich.

Erleichterungsvorschriften:

Gemäß §33 UStDV muss eine Rechnung, deren Gesamtbetrag **150 EUR** nicht übersteigt, mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- die Menge und die Art der Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe (= Bruttobetrag) sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.